

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## AUS DER RECHTSPRECHUNG UM DAS ZÜCHTIGUNGSRECHT DES LEHRERS

Die Frage, ob dem Lehrer gegenüber seinen Schülern ein Züchtigungsrecht zusteht, ist kürzlich erneut Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen in der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft gewesen. Zwei Oberlandesgerichte (Schleswig und Hamm) haben in bemerkenswerten Entscheidungen das Fortbestehen eines solchen Züchtigungsrechtes bejaht, das OLG Schleswig in dem Urteil v. 25. 1. 1956, Ss 395/55, das OLG Hamm in dem Urteil vom 24. 7. 1956, 1 Ss 640/56. Das OLG Schleswig hat seiner Entscheidung folgenden Leitsatz vorausgeschickt: „Das Erziehungsrecht des Lehrers begreift das Recht in sich, angemessene Zuchtmittel gegen den Schüler anzuwenden; gesundheitsschädliche Misshandlungen sind nicht erlaubt.“ Das OLG Hamm überschreibt seine Entscheidung wie folgt: „Das Erziehungsrecht und die Erziehungsaufgabe des Lehrers schließen das Recht ein, angemessene maßvolle körperliche Zuchtmittel anzuwenden, sofern sie aus Gründen der Erziehung erfolgen.“

Wegen des Interesses, das die Frage auch für den Schm. hat, seien hier auszugsweise die Gründe der Entscheidung des OLG Schleswig wiedergegeben. Das OLG schreibt:

„Der Senat hält an der ständigen, auch vom BGH in BGHSt. 6, 263, 264 geteilten Rechtsprechung fest, wonach die Anwendung körperlicher Zuchtmittel in der Regel den äußeren Tatbestand der Körperverletzung im Sinne der §§ 223, 230 StGB erfüllt. Allerdings liegt eine „Misshandlung“ nur dann vor, wenn durch die Tat das körperliche Wohlbefinden selbst, also nicht etwa nur das psychische Wohlbefinden, in einem nicht ganz unerheblichen Grade gestört wird. ... Hierzu bedurfte es jedoch keiner weiteren Aufklärung mehr, da das AG die Angeklagte aus zutreffenden Gründen anderer Art freigesprochen hat...“

Wie das AG zutreffend ausführt, würde die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung ausgeschlossen sein und damit die Strafbarkeit entfallen, wenn die Angeklagte in rechtmäßiger Ausübung eines Züchtigungsrechtes gehandelt hätte. Es kommt also darauf an, ob der Angeklagten als Lehrerin einer Volksschule im Lande Schleswig-Holstein ein solches Züchtigungsrecht zugestanden hat. Der BGH hat in BGHSt. 6, 263 ff. in den Gründen des Urteils den Fortbestand des Züchtigungsrechtes des Lehrers in Frage gestellt, aber diese Frage nicht abschließend entscheiden wollen (vgl. S. 269 aaO.), da ein etwa zu unterstellendes Züchtigungsrecht nach dem dort

### Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



zur Entscheidung gestellten Sachverhalt jedenfalls überschritten gewesen sein würde. Der Senat ist daher in seiner Entscheidungsfreiheit nicht ... beschränkt. Er vertritt die Rechtsauffassung, dass aus dem Recht und der Pflicht des Volksschullehrers zur Erziehung die Berechtigung zur körperlichen Züchtigung von Kindern unmittelbar folgt (vgl. RGSt. 19, 265 ff.; 20, 371; 31, 267; 33, 72; 40, 432; 43, 277; 73, 253).

Zur Begründung des Züchtigungsrechtes hat sich das RG immer entweder auf Landesrecht oder auf Gewohnheitsrecht berufen, so bezüglich des Gewohnheitsrechtes ausdrücklich RGSt. 31, 271... dass das Recht zur Erziehung auch das Recht zur Anwendung von Zuchtmitteln in sich schließt, ergibt sich für den Vater des Kindes und damit auch für die Mutter aus der ausdrücklichen Bestimmung des § 1631 Abs. 2 Satz 1. Danach können die Eltern "kraft des Erziehungsrechtes" angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. dass dazu auch körperliche Züchtigung gehören, ist unbestritten. Die Lehrer an Volksschulen haben ebenfalls kraft ihres Amtes ein Recht, wie eine Pflicht, die ihnen anvertrauten Kinder zu erziehen. Hier fehlt es aber an einer ausdrücklichen Bestimmung, dass sie auf Grund dieses Erziehungsrechtes auch Zuchtmittel anwenden dürfen. Welche Rechte und Pflichten die Lehrer gegenüber ihren Schülern haben, ist eine Frage des öffentlichen Rechts. Hier ist von jeher das Züchtigungsrecht des Lehrers als selbstverständlich vorausgesetzt worden. Das ergeben nicht nur die angeführten Entscheidungen des RG, sondern auch die Anordnungen der Schulbehörden...

Der Senat trägt danach keine Bedenken, festzustellen, dass kraft Gewohnheitsrecht das Erziehungsrecht der Volksschullehrer auch das Recht in sich begreift, angemessene Zuchtmittel gegen den Schüler anzuwenden, so, wie es § 1631 Abs. 2 BGB den Eltern zugesteht. Gewohnheitsrecht kann nur durch Gesetz oder durch abänderndes Gewohnheitsrecht beseitigt werden. Es ist also zu prüfen, ob die gegen die körperlichen Zuchtmittel von vielen Seiten vorgebrachten Bedenken bereits in der Gegenwart zu einer der früheren Gewohnheit entgegenstehenden Rechtsüberzeugung und Rechtsgewohnheit geführt haben. Diese Frage kann jedoch unbedenklich verneint werden.

Schon die pädagogische Wissenschaft und Praxis vertreten in dieser Frage keine einheitliche Auffassung, noch weniger die Eltern.

Sind so selbst die Pädagogen in dieser Frage keineswegs einig, wehrt sich vielmehr die Lehrerschaft entschieden gegen ein strafrichterliches Eingreifen in diesen Fällen, so kann erst recht nicht davon die Rede sein, dass die Allgemeinheit einmütig oder auch nur überwiegend die Anwendung körperlicher Zuchtmittel in der Schule missbilligt. In dem einzigen Bundesland, in welchem die Elternschaft zur Stellungnahme aufgefordert wurde, hat sie sich mit großer Mehrheit für die Beibehaltung der körperlichen Züchtigung ausgesprochen.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Demgegenüber reichen die rechtsgeschichtlichen Überlegungen des BGH in BGHSt. 6, 265 ff. nicht aus. Sie setzen voraus — was erst zu beweisen wäre —, dass die Allgemeinheit Schläge in der Schule überhaupt ebenso wie die historische Prügelstrafe gegen Erwachsene wertet...

Die maßvolle körperliche Züchtigung in der Schule verstößt auch nicht gegen Art. 2 Abs. II GG. Es sei dahingestellt, ob die in der Schule allein zulässige maßvolle Züchtigung von Schulkindern überhaupt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit im Sinne des GG darstellt... Selbst wenn aber Schulstrafen als Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit angesehen werden könnten, so steht doch Art 2 II GG unter dem Vorbehalt einschränkender Gesetze. Danach bleibt bereits bestehendes Gewohnheitsrecht in Kraft, bis eine andere Regelung durch Gesetz erfolgt. Dies wäre auch landesrechtlich möglich. (Vgl. RGSt. 61, 192 ff.)

Die Handlungen sind daher noch im Einzelnen unter dem Gesichtspunkte des Schleswig-Holsteinischen Landesrechtes zu prüfen. Die Dienstordnung für Lehrer vom 17. 2. 1950 setzt sich zwar in § 12 die allmähliche Beseitigung der körperlichen Züchtigung zum Ziel, hält dieses Ziel aber für unerreichbar, solange es dem Elternhaus nicht gelingt, auf die Anwendung dieses Zuchtmittels zu verzichten. Es ist in diesem Zusammenhange bedeutsam, dass der BGH in dem in NJW 1953 S. 1140 wiedergegebenen Urteil dem gesetzlichen Züchtigungsrechte der Eltern für besondere Fälle eine außerordentlich weite Ausdehnung zugesteht. Die Dienstordnung verbietet unbedingt die Züchtigung von Mädchen und von Kindern im zweiten Schuljahr überhaupt. Die Angeklagte hat sich bewusst über diese Verfügung hinweggesetzt und glaubte sich in ihrer pädagogischen Notlage dazu berechtigt. Ob die Dienstordnung innerdienstlich auch für solche pädagogischen Notlagen ihr Verbot unbedingt aussprechen will und kann, ist vom Strafrichter nicht zu prüfen. Eine nach außen wirksame Einschränkung des gewohnheitsrechtlichen Züchtigungsrechtes war von der Dienstordnung ersichtlich nicht beabsichtigt, zumal sie in der Hauptsache ein Arbeitsziel aufstellt. Außerdem wäre die Dienstordnung aus den dargelegten Gründen zu einer solchen Einschränkung des strafrechtlichen Gewohnheitsrechtes nicht in der Lage; sie könnte nur als Ausdruck werdenden neuen Gewohnheitsrechtes betrachtet werden, wenn die Voraussetzungen dafür überhaupt vorlägen. Das ist aber, wie gezeigt, nicht der Fall.

Der Angeklagten stand somit als Lehrerin ein Züchtigungsrecht zu.

Wo die Grenzen dieses Züchtigungsrechtes zu ziehen sind, brauchte hier nicht näher untersucht zu werden. Denn nach den getroffenen Feststellungen handelt es sich um sehr milde Züchtigungen, die sich zweifellos im Rahmen einer maßvollen und vernünftigen Schulzucht halten ...

Das OLG Hamm schließt sich diesen Ausführungen ausdrücklich an. Die entscheidenden Sätze aus diesem Urteil lauten: „In Übereinstimmung mit dem OLG

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Schleswig nimmt der Senat an, dass das Erziehungsrecht und die Erziehungsaufgabe des Volksschullehrers kraft Gewohnheitsrechts auch das Recht einschließt, angemessene körperliche Zuchtmittel anzuwenden. Der Strafsenat folgt dem OLG Schleswig auch insoweit, als es der Auffassung ist, dass das bestehende Gewohnheitsrecht bisher weder durch Gesetz noch durch abänderndes Gewohnheitsrecht beseitigt ist. Insbesondere kommt bloßen Dienstanweisungen, auch wenn sie einen ministeriellen Charakter haben, keine das objektive Recht abändernde Kraft zu... Bloße Dienstvorschriften, die der Gesetzeskraft entbehren, können innerhalb des Bundesstrafrechts nicht eine die Strafrechtseinheit aufhebende Kraft haben."

*Anmerkung der Schriftleitung:* Die Ausführungen der beiden Urteile haben auch für die Arbeit des Schs. praktische Bedeutung. Allerdings wäre der Schm. nicht sachlich zuständig, wenn etwa ein Fall der Züchtigung, die ein Lehrer seinem Schüler im Rahmen der Schulzucht verabreicht hat, an ihn gebracht werden sollte. Denn eine solche Züchtigung wäre, wenn sie als Körperverletzung angesehen werden müsste, „Körperverletzung im Amte“, die nicht nach dem § 223, sondern nach dem § 340 StGB strafbar sein würde. Diese Körperverletzung ist aber — ebenso wie die gefährliche und die schwere Körperverletzung — der Zuständigkeit des Schs. entzogen. Der Schm. müsste es also in einem derartigen Fall ablehnen, tätig zu werden. Gleichwohl ist es wichtig, dass der Schm. mit den hier in Betracht kommenden Rechtsfragen vertraut ist. Er wird in derartigen Fällen sehr oft an erster Stelle von den Eltern des angeblich Verletzten aufgesucht werden, und es ist daher von Bedeutung, dass er den Eltern (und den beteiligten Lehrern) über die Rechtslage Auskunft geben kann. Dadurch werden sich oft unliebsame Auseinandersetzungen, die sich auf eine Strafanzeige hin ergeben könnten, vermeiden lassen.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.